



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR

ATOSS SOFTWAREKAUF FÜR ATOSS PRODUKTE (ON PREMISES)

("AGB SOFTWAREKAUF")

I. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung dieser AGB SOFTWAREKAUF

1. Anwendungsbereich: Diese AGB SOFTWAREKAUF regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die zeitlich unbefristete Softwareüberlassung ("Softwarekauf") unter dem VERTRAG zwischen dem KUNDEN und der GESELLSCHAFT. Die nachfolgenden Regelungen gelten für vorvertragliche Beziehungen zwischen den PARTEIEN entsprechend.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, beispielsweise auch dann nicht, wenn die GESELLSCHAFT ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die GESELLSCHAFT in Kenntnis der AGB des KUNDEN die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Definitionen: Für diese AGB SOFTWAREKAUF gelten die im II. Teil festgelegten Definitionen und Klarstellungen.

§ 2 Lieferung der ATOSS PRODUKTE

1. Allgemeines: Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN die ATOSS PRODUKTE mit der entsprechenden DOKUMENTATION nach Maßgabe der Bestimmungen des VERTRAGS durch (i) – nach Wahl der GESELLSCHAFT – Versand auf DVD oder Bereitstellung zum Download und (ii) durch Übermittlung von Freischaltcodes ("Lizenzschlüssel") zur Verfügung. Der Leistungsumfang und die wesentlichen Produkteigenschaften der ATOSS PRODUKTE sind in der DOKUMENTATION näher beschrieben. Die LIZENZMETRIK der vom KUNDEN bestellten ATOSS PRODUKTE, welche er auf seiner Systemumgebung nutzt, ist im ANGEBOT dargestellt.
2. ATOSS PRODUKTE: Der KUNDE hat die in der DOKUMENTATION bekanntgegebenen Anforderungen zu beachten und auf eigene Kosten sicherzustellen. Die GESELLSCHAFT liefert die ATOSS PRODUKTE in einer Weise, die die in der DOKUMENTATION bekanntgegebenen Systemanforderungen voraussetzt. Die Bereitstellung und der Betrieb einer Systemumgebung sowie deren Sicherheit, die für die Nutzung der ATOSS PRODUKTE beim KUNDEN benötigt werden, und Datensicherungen sind nicht Gegenstand des VERTRAGS. Der KUNDE hat daher selbst für die erforderliche IT-Infrastruktur und Voraussetzungen für deren Betrieb zu sorgen. Beratungs- oder Hinweispflichten der GESELLSCHAFT für etwaige erforderliche Lizenzierungen in Bezug auf die Nutzung von Drittprodukten durch den KUNDEN bestehen nicht.

§ 3 Rechte des KUNDEN

Die GESELLSCHAFT räumt dem KUNDEN das einfache (nicht-ausschließliche), nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare Recht ein, die ATOSS PRODUKTE zeitlich unbefristet für die Unterstützung seiner eigenen internen Geschäftszwecke und der internen Geschäftszwecke der mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zu nutzen. Im Falle einer Nutzung der ATOSS PRODUKTE durch VERBUNDENE UNTERNEHMEN des KUNDEN haftet der KUNDE für deren Verstöße, einschließlich deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, wie für eigene Verstöße.

Das Nutzungsrecht umfasst die Installation, Konfiguration und das Ablaufenlassen der ATOSS PRODUKTE einschließlich solcher Vervielfältigungen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig sind. Dazu gehört die Erstellung von erforderlichen Sicherungskopien. Mit Ausnahme der MODULE, die aus technischen Gründen nach Maßgabe der DOKUMENTATION auf bestimmten Systemumgebungen betrieben werden müssen, sind die ATOSS PRODUKTE

auf nur einer Serverinstanz oder in einer zuvor definierten Clusterkonfiguration, die jeweils eine eindeutige Kennung benötigen, zu installieren. Die Nutzung der ATOSS PRODUKTE durch Zugriff von peripheren Einheiten ("Clients") auf die betreffende Serverinstanz oder Clusterkonfiguration ist - soweit im ANGEBOT vereinbart - unter Beachtung des jeweiligen Lizenzmodells zulässig. Des Weiteren ist der KUNDE berechtigt, die ATOSS PRODUKTE auf einer (1) Serverinstanz zu Tests, Archivierung (Datensicherung) und sonstigen nicht produktiven Zwecken zu nutzen. Die DOKUMENTATION darf zur internen Nutzung vervielfältigt werden. Die Nutzung auf weiteren Serverinstanzen ist nur bei Abschluss einer Nebenlizenz zulässig. Ist die ausgewählte Serverinstanz aufgrund von Wartungsarbeiten oder wegen eines Hardwareaustauschs temporär nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung auf einer anderen Serverinstanz zwischenzeitlich zulässig. Sofern der KUNDE die Serverinstanz vollständig auswechselt, ist er verpflichtet, die installierten ATOSS PRODUKTE von der bisher verwendeten Serverinstanz unwiederbringlich zu löschen.

Das Nutzungsrecht des KUNDEN steht unter der Bedingung fristgerechter Zahlung der vereinbarten Gebühr für den Softwarekauf.

Der Quellcode wird dem KUNDEN nicht überlassen. Wenn vom KUNDEN gewünscht, kann die jeweils aktuelle Version des Quellcodes und die zugehörige DOKUMENTATION auf Kosten des KUNDEN auf einem versiegelten Datenträger bei einer allgemein bekannten Hinterlegungsstelle (z. B. TÜV SÜD Product Service GmbH, München) hinterlegt werden. Der KUNDE ist allein in einem der nachfolgenden Fälle zur Nutzung der Quellcodeversion der lizenzierten ATOSS PRODUKTE und ausschließlich zur Fehlerbeseitigung, Anpassung der lizenzierten ATOSS PRODUKTE an veränderte Anforderungen, Weiterentwicklung oder zu sonstigen Pflegearbeiten berechtigt:

- Über das Vermögen der GESELLSCHAFT ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).
- Die GESELLSCHAFT ist wegen Vermögenslosigkeit gelöscht oder es ist ein Liquidationsbeschluss im Handelsregister eingetragen worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).
- Schriftliche Zustimmung der GESELLSCHAFT zu Nutzung der Quellcodeversion der lizenzierten ATOSS PRODUKTE.

§ 4 Pflichten des KUNDEN

1. Nutzungsbeschränkungen: Im Rahmen der Nutzung ist es dem KUNDEN untersagt,
 - a) die ATOSS PRODUKTE zur Gewährung von Vorteilen DRITTER (z. B. zur Erbringung von Unternehmensaufgaben von DRITTEN) zu nutzen, an Dritte zu veräußern, zu überlassen, zu vermieten oder in sonstiger Weise, etwa in Zuge eines eigenständigen Outsourcings oder Rechenzentrumsbetriebs von DRITTEN, DRITTEN zugänglich zu machen oder durch DRITTE betreiben zu lassen;
 - b) die ATOSS PRODUKTE dazu zu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln, sei es beispielsweise durch Verwendung des Quellcodes oder durch Scripting, um Funktionen abzubilden, die basierend auf der DOKUMENTATION bereits in den ATOSS PRODUKTEN enthalten sind;
 - c) die ATOSS PRODUKTE zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu modifizieren (beides betrifft Umgestaltungen im Quellcode), einem Reverse Engineering unterziehen, deassemblieren, dekompilen, oder einen derartigen Versuch zu unternehmen;
 - d) die ATOSS PRODUKTE auf eine Art und Weise zu verwenden, die den Bestimmungen des VERTRAGS widerspricht;
 - e) die ATOSS PRODUKTE entgegen der LIZENZMETRIK zu nutzen;
 - f) die ATOSS PRODUKTE auf eine Art und Weise zu verwenden, die gegen rechtliche Rahmenbedingungen (d. h. anwendbares Recht, Rechtsprechung oder behördliche Verfügungen) verstößt, wie dies z. B. bei der Speicherung und Übermittlung von sittenwidrigen, rassistischen, strafbaren oder diskriminierenden Inhalten der Fall ist;
 - g) Schadprogramme (Viren, Würmer, Trojaner, Spyware oder andere Computercodes, Dateien oder Programme etc.), welche die Nutzung der ATOSS PRODUKTE oder mit ihnen verbundener Anwendungen, Dienste oder Hardware deaktivieren, überlasten, hacken oder in sonstiger

Weise stören oder beschädigen können, zu übermitteln.

Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT von sämtlichen Ansprüchen DRITTER freistellen, die auf einer unzulässigen Verwendung der ATOSS PRODUKTE durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die auf einer unzulässigen Nutzung oder einer eigenmächtigen Anpassung der ATOSS PRODUKTE durch den KUNDEN oder einen DRITTEN unter Billigung durch den KUNDEN beruhen. Erkennt der KUNDE oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der GESELLSCHAFT und Einleitung von allen erforderlichen Abwehr- oder Korrekturmaßnahmen.

2. Weitere Pflichten des KUNDEN: Der KUNDE hat insbesondere:

- a) die Implementierung, Konfiguration, Parametrierung, Stammdatenpflege und sonstige Maßnahmen zum Customizing der ATOSS PRODUKTE eigenständig durchzuführen; hierbei ist auf die vollständige Umsetzung der bekanntgegebenen Anforderungen zu achten, da es ansonsten zu einer Beeinträchtigung der Stabilität von MODULEN kommen kann;
- b) geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Kommunikation zwischen ihm und der GESELLSCHAFT sichergestellt ist (z. B. Sicherstellung, dass E-Mails von den bekannten Kontakten der GESELLSCHAFT nicht vom Spam-Filter abgefangen werden).

Der KUNDE kann die GESELLSCHAFT zur Unterstützung der vorgenannten Pflichten (ausgenommen lit. b)) gesondert kostenpflichtig beauftragen. Für gesonderte Beauftragungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dienst- und Werkleistung der GESELLSCHAFT, welche über die Website <https://www.atoss.com/de-de/agb> abrufbar sind.

§ 5 Rechte der GESELLSCHAFT

1. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen: Die GESELLSCHAFT kann die Nutzung der ATOSS PRODUKTE vorübergehend untersagen, soweit hierfür triftige Gründe bestehen. Triftige Gründe sind insbesondere (i) wenn die ATOSS PRODUKTE durch den KUNDEN rechts- oder vertragswidrig genutzt werden; oder (ii) wenn der KUNDE mit der Zahlung der Vergütung in Verzug ist. Soweit zumutbar, wird die GESELLSCHAFT dem KUNDEN eine Nutzungsuntersagung vorab androhen und ihm Gelegenheit zur Abhilfe unter angemessener Fristsetzung geben. Die GESELLSCHAFT wird die vorgenannten Maßnahmen in Bezug auf Zeitraum und Umfang so einschränken, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist und wird diese unverzüglich wieder aufheben, sobald nachgewiesen ist, dass kein triftiger Grund mehr vorliegt.
2. Prüfrecht: Der KUNDE räumt der GESELLSCHAFT das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch objektiv geeignete (technische) Maßnahmen ein. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT nach Aufforderung bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Eine Überprüfung der Systeme wird die GESELLSCHAFT mindestens fünf (5) WERKTAGE zuvor anzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung ein Vertragsverstoß (z. B. ein Verstoß gegen die LIZENZMETRIK) ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den KUNDEN zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vereinbarte LIZENZMETRIK verpflichtet sich der KUNDE zur Nachzahlung allfälliger Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preise der GESELLSCHAFT.
3. Weitergehende Rechte der GESELLSCHAFT bleiben unberührt.

§ 6 Geistiges Eigentum

1. Geistiges Eigentum der GESELLSCHAFT: Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte der GESELLSCHAFT (i) an den ATOSS PRODUKTEN, einschließlich von Software, Technologien, Datenbanken, (ii) an der DOKUMENTATION und sonstigen Materialien bleiben bei der GESELLSCHAFT. Das gilt auch dann, wenn diese vom KUNDEN oder DRITTEN bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit Fremdprodukten verbunden werden. Dem KUNDEN ist es strikt untersagt, den Urheberrechtsvermerk in den ATOSS PRODUKTEN oder sonstigen übermittelten Materialien zu entfernen.
2. ANALYSEN: Die GESELLSCHAFT und / oder die mit ihr VERBUNDENEN UNTERNEHMEN können Analysen, Untersuchungen, Auswertungen und Messungen (zusammen "ANALYSEN") durchführen, soweit diese ausschließlich anonyme bzw. anonymisierte Nutzungsdaten (z. B.

Dauer und Häufigkeit der Nutzung von Funktionen, Mausklicks etc.) und / oder sonstige anonyme bzw. anonymisierte Daten und Informationen, wie beispielsweise Lizenzinformationen zu ATOSS PRODUKTEN, technische Informationen oder solche Informationen, die sich aus den technischen, funktionalen Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Nutzung der ATOSS PRODUKTE durch den KUNDEN ergeben, enthalten. Die für die ANALYSEN verwendeten Daten sind entweder bereits von Natur aus anonym, d.h. ohne Personenbezug im Sinne der DSGVO, oder werden zum Zwecke der ANALYSEN anonymisiert.

Die GESELLSCHAFT kann ANALYSEN beispielsweise für die folgenden Zwecke durchführen: (i) zur Verbesserung des Produkt- und Serviceportfolios, der technischen Ressourcen und des Supports, (ii) zur Forschung, Neu- und Weiterentwicklung von ATOSS PRODUKTEN und professionellen Serviceleistungen, (iii) zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenintegrität, (iv) zur Erstellung von Forecasts und Bedarfsszenarien, (v) zur Feststellung und Auswertung von Korrelationen und Trends in Branchensegmenten, (vi) zur Einrichtung und zum Ausbau von Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz) und (vii) zum anonymen Benchmarking. ANALYSEN und die anonymen bzw. anonymisierten Daten kann die GESELLSCHAFT automatisch an sich und / oder an mit ihr VERBUNDENE UNTERNEHMEN weiterleiten.

Nicht-anonymisierte, und damit personenbezogene Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend den Regelungen der AVV verwendet.

Die GESELLSCHAFT wird im Zeitpunkt ihrer Entstehung alleinige Rechtsinhaberin an den aus den ANALYSEN gewonnenen Daten. Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte an den KUNDENDATEN bleiben bei dem KUNDEN oder den sonstigen Rechtsinhabern.

§ 7 Gebühren und Zahlungsmodalitäten

1. Der KUNDE hat die vereinbarte Einmalgebühr zu entrichten. Die Einmalgebühr wird mit Lieferung der ATOSS PRODUKTE im Auslieferungszustand in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Etwaige Nachbestellungen erfolgen auf der Grundlage der dann gültigen Preise der GESELLSCHAFT.
2. Zahlungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Sofern der VERTRAG für ATOSS PRODUKTE (z. B. für zusätzliche MODULE und/oder Lizenzerweiterungen) und/oder für die Erbringung von professionellen Serviceleistungen durch die GESELLSCHAFT (z. B. Tagessätze für ATOSS Consultants, Schulungen, Pauschalen z. B. zur Einrichtung von Terminals, Testsystemen oder VPN-Tunnel sowie für ggf. anfallende Reisekosten und Spesen), welche der KUNDE nach Abschluss des VERTRAGS bei der GESELLSCHAFT beauftragen kann, Preise verbindlich (ggfs. für einen konkreten Zeitraum) ausweist, ist die GESELLSCHAFT an diese Preise nicht mehr gebunden, wenn sich der amtliche Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland oder der an seine Stelle tretende Index in einem Monat um mehr als dreißig (30) Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahresmonat erhöht.

§ 8 Gewährleistung

Die Gewährleistung der GESELLSCHAFT richtet sich nach den Bestimmungen unter diesem § 8. Die GESELLSCHAFT gewährleistet, dass die ATOSS PRODUKTE frei von Schutzrechten DRITTER und frei von Sachmängeln sind. Die ATOSS PRODUKTE sind frei von Sachmängeln, wenn sie den in der DOKUMENTATION beschriebenen Funktionen im Wesentlichen entsprechen. Die GESELLSCHAFT ist von ihren Gewährleistungspflichten befreit, soweit der KUNDE die ATOSS PRODUKTE entgegen den Bestimmungen des VERTRAGS nutzt oder unter Systemvoraussetzungen einsetzt, welche von den durch die GESELLSCHAFT beschriebenen Anforderungen abweichen. Gewährleistungspflichten der GESELLSCHAFT in Hinblick auf etwaige erforderliche Lizenzierungen bei DRITTEN bestehen nicht.

1. Ansprüche bei Schutzrechten DRITTER: Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche, welche ein DRITTER wegen einer Verletzung eines Urheberrechts oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechts im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Inanspruchnahme der ATOSS PRODUKTE gegenüber dem KUNDEN behauptet, verteidigen und den

KUNDEN von den gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzbeträgen gemäß § 9 (Haftung) freistellen. Dies setzt kumulativ voraus, dass der KUNDE (i) die GESELLSCHAFT unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Geltendmachung der Ansprüche durch den DRITTEN schriftlich informiert, (ii) zu keinem Zeitpunkt ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung oder ein vergleichbares Schuldeingeständnis abgibt, (iii) der GESELLSCHAFT die alleinige Kontrolle über die Abwehr und Vergleichsverhandlungen der Ansprüche mit dem DRITTEN überlässt und (iv) die GESELLSCHAFT im Rahmen des Zumutbaren bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder einem Schiedsverfahren mit dem DRITTEN, wird der KUNDE der GESELLSCHAFT die Führung der Rechtsstreitigkeit / des Schiedsverfahrens überlassen, dem von der GESELLSCHAFT bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht erteilen und diesem gegenüber Auskünfte im erforderlichen Umfang geben. Soweit der KUNDE der GESELLSCHAFT die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverteidigung nicht vollständig übertragen kann, hat er der GESELLSCHAFT stattdessen im Innenverhältnis die alleinige Kontrolle hierüber einzuräumen; die GESELLSCHAFT wird die Rechtsverteidigung sodann im Einvernehmen mit dem KUNDEN durchführen. Wird rechtskräftig festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass die ATOSS PRODUKTE oder Teile davon Rechten DRITTER unterliegen, kann die GESELLSCHAFT auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl entweder die Rechte des DRITTEN für die betreffenden Teile erwerben oder die betreffenden Teile austauschen oder derart ändern, dass sie nicht mehr die Rechte des DRITTEN verletzen, jedoch weiterhin den vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen genügen. Sind die vorgenannten Maßnahmen mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede PARTEI diesen VERTRAG ganz oder teilweise fristlos schriftlich kündigen.

2. Sachmängel: Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Sachmängel. Der KUNDE hat Sachmängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen bei der GESELLSCHAFT schriftlich zu melden und geeignete Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung des Sachmangels erleichtern und dessen Auswirkungen abwenden oder mindern. Sachmängel wird die GESELLSCHAFT nach ihrer Wahl beseitigen. Dabei ist die GESELLSCHAFT berechtigt, dem KUNDEN als Mängelbeseitigung auch gleichwertige Leistungen oder eine entsprechende Umgehungslösung via Download zu liefern. Schlägt die Nachbesserung auch nach dem dritten Versuch fehl oder gelingt es der GESELLSCHAFT nicht eine Umgehungslösung zu liefern, so dass das betreffende MODUL für den KUNDEN im Wesentlichen einsatzfähig ist, ist der KUNDE berechtigt, die Einmalgebühr zu mindern oder von den VERTRAG bzgl. des betreffenden MODULS oder insgesamt zurückzutreten, soweit ihm ansonsten ein weiteres Festhalten am VERTRAG aufgrund des Sachmangels nicht zumutbar ist. Sofern der GESELLSCHAFT ein Verschulden zur Last fällt, ist der KUNDE berechtigt, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe von § 9 der AGB SOFTWAREKAUF zu verlangen.

§ 9 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung: Die GESELLSCHAFT haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie.
2. Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit: Vorbehaltlich § 9 Ziffer 1 haftet die GESELLSCHAFT bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("KARDINALPFLICHT"), der Höhe nach begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
3. Konkretisierung: In den Fällen von § 9 Ziffer 2 ist die Haftung der GESELLSCHAFT unabhängig vom Rechtsgrund auf EUR 25.000 begrenzt.
4. Haftungsausschluss: Im Übrigen ist die Haftung der GESELLSCHAFT ausgeschlossen. Außer in den Fällen von § 9 Ziffer 1 haftet die GESELLSCHAFT insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen DRITTER und sonstige mittelbare und Folgeschäden. Davon ausgenommen sind gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge, die die GESELLSCHAFT nach Maßgabe von § 8 Ziffer 1 dieser AGB SOFTWAREKAUF im Zusammenhang mit Schutzrechtsbehauptungen von DRITTEN übernimmt. Die GESELLSCHAFT ist nicht haftbar für Folgen, die darauf beruhen, dass der KUNDE die ATOSS

PRODUKTE nicht in Übereinstimmung mit den Systemanforderungen oder diesen AGB SOFTWAREKAUF nutzt.

5. Höhere Gewalt: Für EREIGNISSE HÖHERER GEWALT, die der GESELLSCHAFT die Lieferung der ATOSS PRODUKTE einschließlich der Gewährleistungspflichten wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die GESELLSCHAFT nicht.

§ 10 Verjährung

Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt für Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegen die GESELLSCHAFT eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 11 Vertraulichkeit

Die PARTEIEN sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an DRITTE weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Soweit eine Weitergabe an DRITTE zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, sind diese DRITTEN auf die Einhaltung von mit diesem § 11 im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten zu verpflichten. Die empfangende PARTEI darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN ausnahmsweise offenlegen, soweit sie aufgrund einer bindenden gesetzlichen, richterlichen oder behördlichen Entscheidung die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN offenbaren muss. Vor der Offenlegung verpflichtet sich die PARTEI, welche die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten hat, die jeweils andere PARTEI unverzüglich über die Anordnung der Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN schriftlich zu informieren, damit diese Rechtsmittel rechtzeitig ergreifen kann, um die Offenlegung zu verhindern oder diese zu beschränken. Legt sie ein Rechtsmittel ein, so ist die andere PARTEI weiterhin an die Geheimhaltungspflicht gebunden, solange das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat. Die offenlegende PARTEI wird die empfangende PARTEI über die Einlegung eines Rechtsmittels informieren.

§ 12 Datenschutz

Die GESELLSCHAFT und der KUNDE haben mit Unterzeichnung des VERTRAGS eine AVV nach Maßgabe der DSGVO geschlossen. Sämtliche Verarbeitungen von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN erfolgen durch die GESELLSCHAFT im Auftrag des KUNDEN auf Basis der AVV.

Bei der Lieferung der ATOSS PRODUKTE durch die GESELLSCHAFT wird der KUNDE sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten, die den konkreten Einzelfall betreffen, via remote für den BERATER einsehbar sind.

Eine Übermittlung von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN (z. B. Testdaten, Mitarbeiterstammdaten etc.) auf vorab nicht gemeinsam festgelegten Übermittlungs- und Kommunikationswegen an die GESELLSCHAFT ist nicht zulässig.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Schriftform: Änderungen und Ergänzungen des VERTRAGS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses oder das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
2. Änderungen des VERTRAGS: Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Bestimmungen des VERTRAGS zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss vereinbarte Äquivalenzverhältnis in Bezug auf wesentliche Vertragsbestandteile nicht negativ berührt wird und die Änderungen für den KUNDEN zumutbar sind. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und (iii) Anpassungen der Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN über die geplanten Änderungen vorab informieren. Die Änderungen gelten als vom KUNDEN angenommen, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Änderungsmitteilung gegenüber der GESELLSCHAFT in Schrift- oder Textform widerspricht. In der Änderungsmitteilung weist die GESELLSCHAFT den KUNDEN auch auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.

Widerspricht der KUNDE den Änderungen, kann die GESELLSCHAFT den VERTRAG mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Die Regelungen in § 3 Ziff. 3 AVV sowie in § 6 Ziff. 4 AVV gehen dieser Änderungsbefugnis stets vor.

3. Übertragung: Die PARTEIEN sind nicht berechtigt, den VERTRAG oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem VERTRAG ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen PARTEI abzutreten oder zu übertragen. Die Übertragung an ein mit der GESELLSCHAFT VERBUNDENES UNTERNEHMEN bedarf jedoch nicht der Zustimmung des KUNDEN.
4. Aktualisierung von Kontaktdaten der Hauptkontakte: Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die der GESELLSCHAFT im VERTRAG mitgeteilten Kontaktdaten seiner Hauptkontakte (insbesondere vertraglicher und technischer Hauptkontakt), aktuell zu halten und Änderungen der GESELLSCHAFT mitzuteilen.
5. Rechtswahl, Gerichtsstand: Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist ausschließlich das Recht am Sitz der GESELLSCHAFT anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist am Sitz der GESELLSCHAFT.

II. Teil: Definitionen und Klarstellungen

1. Soweit in den AGB SOFTWAREKAUF ausschließlich die männliche Form für bestimmte Personen oder Personengruppen verwendet wird, erfolgt dies lediglich aus Vereinfachungsgründen. Die jeweilige Formulierung bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.
2. Soweit nach diesen AGB SOFTWAREKAUF eine Erklärung "in Schriftform" oder "schriftlich" abzugeben ist, kann diese - mit Ausnahme von Kündigungen - durch die GESELLSCHAFT auch in Textform, insbesondere durch E-Mail, gegenüber dem zuständigen Ansprechpartner des KUNDEN erklärt werden.
3. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Definitionen:

"AGB SOFTWAREKAUF" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

"ANALYSEN" bezeichnet die in § 6 Ziffer 2 der AGB SOFTWAREKAUF näher beschriebenen Analysen, Untersuchungen, Auswertungen und Messungen von anonymisierten KUNDENDATEN und / oder sonstigen Daten und Informationen, wie beispielsweise Lizenzinformationen, technische Informationen oder solche Informationen, die sich aus den technischen, funktionalen Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Nutzung der ATOSS PRODUKTE durch den KUNDEN ergeben;

"ANGEBOT" bezeichnet das Angebotsschreiben der GESELLSCHAFT, welches den Inhalt der Leistungserbringung durch die GESELLSCHAFT definiert. Soweit die PARTEIEN den Leistungsinhalt infolge von Nachbestellungen erweitern, bezeichnet dieser Begriff auch das Nachtragsangebot in seiner zuletzt erweiterten Form;

"ATOSS PRODUKTE" bezeichnet die Gesamtheit der Softwareprogramme, welche die GESELLSCHAFT für den KUNDEN nach Maßgabe des VERTRAGS im Objektcode als MODULE für den Zweck der Installation und Nutzung auf dem System des KUNDEN liefert. Der Quellcode wird dem KUNDEN nicht überlassen;

"AVV" meint die Auftragsverarbeitungsvereinbarung, welche die GESELLSCHAFT als Auftragsverarbeiter und der KUNDE als Verantwortlicher gemäß Art. 28 DSGVO in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des KUNDEN mit Unterzeichnung des VERTRAGS als integralen Vertragsbestandteil abschließen. Die AVV ist auf der ATOSS Website unter <https://www.atoss.com/de-de/avv> abrufbar;

"DOKUMENTATION" bezeichnet zusammengefasst derzeit die folgenden Dokumente: (i) die Anlage namens "Systemfreigaben und Voraussetzungen", (ii) die Anlage namens "Produktbeschreibung" und (iii) das Referenzhandbuch der GESELLSCHAFT und sonstige von der GESELLSCHAFT bereitgestellte technische Dokumentation, jeweils in deren gültiger Fassung;

"DRITTER" meint jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme der PARTEIEN und den mit ihnen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, deren angestellte und freie Mitarbeiter, Leiharbeiter sowie von den PARTEIEN beauftragte externe Berater (wie etwa Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater);

"DSGVO" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

"EREIGNIS HÖHERER GEWALT" ist ein Ereignis, welches für die PARTEIEN nicht vorhersehbar und auch unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeidbar war. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Brand- und Wasserschäden, Sturm, Terror, Krieg, Streiks und Arbeitskämpfe, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut oder durch eine Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation WHO festgelegt ist;

"GESELLSCHAFT" meint die vertragsschließende ATOSS Konzerngesellschaft;

"KARDINALPFLICHT" bezeichnet gemäß § 9 Ziffer 2 der AGB SOFTWAREKAUF eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf;

"KUNDE" bezeichnet den Vertragspartner der GESELLSCHAFT;

"KUNDENDATEN" bezeichnet die personenbezogenen Daten oder die sonstigen Daten, welche der KUNDE in den ATOSS PRODUKTEN einstellt, dort bearbeitet und speichert;

"LIZENZMETRIK" ergibt sich aus dem im ANGEBOT genanntem Lizenzmodell und der Angabe des vereinbarten Lizenzumfangs. Als Lizenzmodelle kommen regulär in Betracht:

(a) *"Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen. Der Begriff "Mitarbeiterstammsatz" bezeichnet die in einer Datenbank angelegten Mitarbeiterstammsätze des jeweiligen MODULS. Der Begriff "Aktive Mitarbeiterstammsätze" bezeichnet hierbei die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, deren Daten uneingeschränkt bearbeitet werden können. Der Begriff "Inaktive Mitarbeiterstammsätze" bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, deren Daten lediglich gelesen und somit insbesondere nicht geändert werden können;

(b) *"Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User)"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von bestimmten Nutzern (Named User), die zur Nutzung eines MODULS freigegeben sind. Diese Named User können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl neuer Named User ersetzt werden, die für das jeweilige MODUL freizugeben sind. Ein Named User ist zur Weitergabe oder Überlassung seiner Zugangsdaten zum betreffenden MODUL nicht berechtigt. Die Zugangsdaten sind vom Named User vertraulich zu behandeln. Der KUNDE hat die Named User hierauf hinzuweisen;

(c) *"Concurrent User Lizenzen"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von zeitgleichen Nutzern (Concurrent User). Der KUNDE ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Nutzern (Concurrent User) berechtigt;

(d) *"Terminalbasierendes Lizenzmodell"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer festgelegten Anzahl von Erfassungsterminals oder sonstiger Hardware, d. h. die Nutzung ist auf diese festgelegte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das MODUL angebunden ist;

(e) *"Sonstige Lizenzmodelle"*: Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Beschreibung und individuellen Vereinbarung im VERTRAG;

"MODULE" bezeichnet die vom KUNDEN bestellten Softwareprogramme der GESELLSCHAFT. Die MODULE werden dem KUNDEN von der GESELLSCHAFT im nicht parametrisierten Zustand in ihren Standardfunktionen, welche sich aus der Anlage namens Produktbeschreibung ergeben, zur Nutzung zur Verfügung gestellt;

"PARTEI" bezeichnet entweder den KUNDEN oder die GESELLSCHAFT als jeweiligen Vertragspartner; beide Vertragspartner zusammen werden als "PARTEIEN" bezeichnet;

"VERBUNDENES UNTERNEHMEN" bezeichnet jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von einer PARTEI kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer PARTEI steht. "Kontrolle" im Sinne dieser Definition bedeutet (i) direktes oder indirektes Eigentum oder Kontrolle von mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile des betreffenden Unternehmens und / oder (ii) die Fähigkeit, die Leitung und die Politik des betreffenden Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen;

"VERTRAG" bezeichnet die Gesamtheit von Rechten und Pflichten der PARTEIEN, welche sich je nach Einzelfall ergeben aus (a) dem ANGEBOT, (b) diesen AGB SOFTWAREKAUF, (c) der AVV, (d) der DOKUMENTATION und (e) den sonstigen im ANGEBOT referenzierten Anlagen; der VERTRAG kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Gegenzeichnung durch die GESELLSCHAFT gegenüber dem KUNDEN zustande;

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN" bezeichnet sämtliche Informationen, einschließlich Daten und sonstige Materialien, die von der GESELLSCHAFT oder dem KUNDEN – ungeachtet dessen, ob diese schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt werden – (i) als „vertraulich“ gekennzeichnet oder in sonstiger Weise als vertraulich eingestuft wurden oder (ii) welche ein vernünftiger DRITTER aufgrund ihres Wesens oder aufgrund der Umstände als schutzwürdig und deshalb als vertraulich betrachten würde. Als solche vertrauliche Informationen gelten insbesondere die KUNDENDATEN, Informationen über die Geschäftstätigkeiten und / oder -prozesse der PARTEIEN sowie sämtliche Software, Technologien und das Know-How der GESELLSCHAFT in jeglicher Form, einschließlich der MODULE, der DOKUMENTATION und deren Aktualisierungen und Bearbeitungen, das Geschäftsmodell sowie die Kooperationspartner und Lieferanten der GESELLSCHAFT, Preise, Angebotsunterlagen, (Marketing-) Ideen, Broschüren, Werbematerialien und Präsentationen, Konzepte sowie sämtliche hiervon erstellte Kopien und Aufzeichnungen. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, (i) die von der offenlegenden PARTEI ausdrücklich als "nicht vertraulich" gekennzeichnet wurden; (ii) die die empfangende PARTEI ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig entwickelt oder erworben hat; (iii) die bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich allgemein bekannt werden, ohne dass die empfangende PARTEI dies zu vertreten hat oder dies auf einen Vertragsbruch zurückzuführen ist; (iv) die der empfangenden PARTEI von einem DRITTEN, welcher zur Offenlegung berechtigt ist, ohne Verstoß gegen diese AGB SOFTWAREKAUF mitgeteilt oder überlassen werden oder (v) die von der offenlegenden PARTEI mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis zur Bekanntmachung freigegeben wurden;

"WERKTAG" meint die Wochentage von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzlich anerkannte Feiertage am Sitz der GESELLSCHAFT).
